

Information zur Kundenklassifizierung gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Kollektivanlagegesetz (KAG)

1. Klassifizierung

Die Finanzdienstleister müssen die natürlichen und juristischen Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zuordnen (vgl. dazu auch die Tabelle unten):

1.1. Privatkunden (FIDLEG) / nicht-qualifizierte Anleger (KAG)

Als Privatkunden / nicht-qualifizierte Anleger gelten Kunden, die weder professionelle Kunden noch institutionelle Kunden noch qualifizierte Anleger sind. Kunden werden grundsätzlich **defaultmässig als Privatkunden / nicht-qualifizierte Anleger eingestuft**.

1.2. Professionelle Kunden (FIDLEG) / qualifizierte Anleger (KAG)

Als **professionelle Kunden / qualifizierte Anleger** gelten

- a. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie¹;
- b. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie¹;
- c. Unternehmen mit professioneller Tresorerie¹;
- d. grosse Unternehmen, sofern sie zwei der folgenden Grössen überschreiten:
 - Bilanzsumme von CHF 20 Millionen;
 - Umsatzerlös von CHF 40 Millionen;
 - Eigenkapital von CHF 2 Millionen;
- e. für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie¹;
- f. schweizerische kollektive Kapitalanlagen;
- g. ausländische kollektive Kapitalanlagen.

1.3 Institutionelle Kunden (FIDLEG) / qualifizierte Anleger (KAG)

Folgende Personen können als "institutionelle Kunden" gelten

- a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) oder dem KAG;
- b. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG);
- c. ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
- d. Zentralbanken;
- e. nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie¹.

¹Eine professionelle Tresorerie liegt dann vor, wenn die Bewirtschaftung der Finanzmittel auf Dauer durch mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person erfolgt. Dies ist gegeben, wenn eben eine solche Person damit betraut ist, die Finanzmittel dauernd im Rahmen eines professionellen Cash bzw. Treasury Managements zu bewirtschaften. Konkrete Beispiele für solche Personen sind beispielsweise Vermögensverwalter, Treuhänder oder Family Offices.

2. Opting-in bzw. Opting-out

Die Kunden haben unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, ein Opting-in oder ein Opting-out zu veranlassen. Der als Opting-in bezeichnete Prozess führt allgemein zu einem höheren Schutzniveau, welches dem Kunden seitens der Bank entgegengebracht wird. Umgekehrt verzichtet ein Kunde durch das sog. Opting-out auf einen Teil des entgegengebrachten Kundenschatzes (vgl. dazu auch die Tabelle unten).

3. Regulatorische Auswirkungen der verschiedenen Kundenklassifizierungen

3.1 Privatkunden

Hoher Anlegerschutz, insbesondere mit folgenden bankseitigen Pflichten:

- Abklärung von Kenntnissen und Erfahrungen, finanziellen Verhältnissen sowie Anlagezielen des Kunden;
- Durchführung einer umfangreichen Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung;
- Weitergehende Informationspflichten (z.B. Zurverfügungstellung des Basisinformationsblattes).

3.2 Professionelle Kunden

Geringer Anlegerschutz, was insbesondere bedeutet: die Bank

- geht davon aus, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind;
- führt keine Angemessenheitsprüfung durch;
- beschränkt sich bei der Eignungsprüfung auf die Abfrage der Anlageziele;
- hat keine Pflicht, ein Basisinformationsblatt für nicht einfach zu verstehende Finanzinstrumente (z.B. Derivate oder strukturierte Produkte) zur Verfügung zu stellen.

3.3 Institutionelle Kunden

Geringster Anlegerschutz, was insbesondere bedeutet: die Bank

- geht davon aus, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind;
- führt keine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durch;
- hat keine Pflicht, ein Basisinformationsblatt für nicht einfach zu verstehende Finanzinstrumente (z.B. Derivate oder strukturierte Produkte) zur Verfügung zu stellen.

3.4 Nicht-qualifizierte Anleger

Die Bank darf nicht-qualifizierten Anlegern nur Anlagefonds empfehlen, welche über eine Vertriebszulassung für die Schweiz verfügen, und Zugang zu kollektiven Kapitalanlagen gewähren, welche ausschliesslich nicht-qualifizierten Anlegern vorbehalten sind.

3.5 Qualifizierte Anleger

- Die Bank darf dem Kunden Anlagefonds empfehlen, welche über keine Vertriebszulassung für die Schweiz verfügen, und den Zugang zu kollektiven Kapitalanlagen gewähren, welche ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten sind;
- Auswirkung in Kombination mit professionellen Kunden: Zugang zu bestimmten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen, welche **ausschliesslich qualifizierten/professionellen Anlegern** vorbehalten sind;
- Auswirkung in Kombination mit institutionellen Kunden: Zugang zu bestimmten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen, welche **ausschliesslich qualifizierten/institutionellen Anlegern** vorbehalten sind.

4. Tabelle Kundenklassifizierung gemäss FIDLEG

	Privatkunden	prof. Kunden	inst. Kunden
Vermögensverwalter nach FINIG		Opting-in	x
Trustee nach FINIG		Opting-in	x
Versicherung nach VAG		Opting-in	x
Nationale / supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaft mit prof. Tresorerie		Opting-in	x
Kantonale / kommunale öffentlich-rechtliche Körperschaft mit prof. Tresorerie	Opting-in	x	
Vorsorgeeinrichtung mit prof. Tresorerie	Opting-in	x	Opting-out
Unternehmen mit prof. Tresorerie	Opting-in	x	Opting-out
Grosses Unternehmen	Opting-in	x	
Private Anlagestruktur für vermögende Privatkunden mit prof. Tresorerie	Opting-in	x	
Vermögende Privatkunden	x	Opting-out	
Private Anlagestruktur für vermögende Privatkunden ohne prof. Tresorerie	x	Opting-out	
Alle anderen	x		

Der obenstehende Text gilt sinngemäss für weibliche, juristische und eine Mehrzahl von Personen.